

Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2002

KR-Nr. 350/2000  
KR-Nr. 351/2000

**4038**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für Berichterstattung  
und Antragstellung zu den Postulaten  
KR-Nrn. 350/2000 und 351/2000 betreffend einmalige  
Einlage in den Strassenfonds und Realisierungs- und  
Finanzierungskonzept Strasseninfrastruktur**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 2002,

*beschliesst:*

I. Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung zu den am 19. März 2001 überwiesenen Postulaten KR-Nr. 350/2000 betreffend einmalige Einlage in den Strassenfonds sowie KR-Nr. 351/2000 betreffend Realisierungs- und Finanzierungskonzept Strasseninfrastruktur wird bis zum 19. März 2004 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. März 2001 folgendes von den Kantonsräten Adrian Bergmann, Meilen, Hans Badertscher, Seuzach, und Ernst Schibli, Otelfingen, am 6. November 2000 eingereichte Postulat betreffend einmalige Einlage in den Strassenfonds (KR-Nr. 350/2000) überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Einmaleinlage in den Strassenfonds vorzunehmen. Die Einlage ist im Vergleich zur Einlage

in den Verkehrsfonds ausgewogen und massvoll zu gestalten, sollte aber hingegen diesen Betrag nicht überschreiten.

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 19. März 2001 folgendes von den Kantonsräten Reto Cavegn, Oberengstringen, Martin Vollenwyder, Zürich, und Martin Mossdorf, Bülach, am 6. November 2000 eingereichte Postulat betreffend Realisierungs- und Finanzierungskonzept Strasseninfrastrukturen (KR-Nr. 351/2000) überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, für die Fertigstellung und den Ausbau des nationalen und regionalen Strassennetzes ein Realisierungs- und Finanzierungskonzept zu erstellen. Beide Konzepte berücksichtigen die Prioritäten für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich, die Grundsätze der verursachergerechten Finanzierung und den Nutzen für die Allgemeinheit.

C. Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung beider Postulate läuft am 19. März 2003 ab.

D. Im Hinblick auf eine Neuorganisation der Strassenfinanzierung ist ein Konzept ausgearbeitet worden, das die Stossrichtung der beiden Postulate aufnimmt. Zurzeit wird in einer direktionsübergreifenden Arbeitsgruppe und unter Beachtung der Gesamtverkehrskonzeption eine Gesetzesvorlage für eine Strassenfinanzierung ausgearbeitet. In dieser Vorlage werden auch die in zahlreichen parlamentarischen Vorstössen erhobenen Forderungen nach der Durchsetzung des Verursacherprinzips, einer gerechteren Verteilung der Lasten, einer Erhöhung der Transparenz des Finanzierungssystems sowie einer Verbesserung der politischen Steuerung der Leistungen und der Finanzierung im Strassenbereich bestmöglich berücksichtigt. Im Rahmen des Gesetzesentwurfs zur Strassenfinanzierung wird auch die Einlage von allgemeinen Staatsmitteln in den Strassenfonds geprüft. Ausserdem wird im Entwurf nach einer Lösung für die sich bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) abzeichnenden Änderungen gesucht. Da in den Vorstössen zur Strassenfinanzierung teilweise völlig gegensätzliche Meinungen vertreten werden und die negative Entwicklung des gesamten Finanzhaushalts des Kantons einer Korrektur bedarf (vgl. Sanierungsprogramm 04), erfordert die Suche nach einer ausgewogenen und breit abgestützten Lösung mehr Zeit als ursprünglich angenommen. Es ist geplant, dem Kantonsrat 2003 einen Antrag für ein Gesetz zur Strassenfinanzierung vorzulegen, und daher zweckmässig, wenn die Anliegen der beiden überwiesenen parlamentarischen Vorstösse im Rahmen der laufenden Revision der Strassenfinanzierung behandelt werden.

E. Auf Grund dieser Sachlage und gestützt auf § 24 Abs. 2 des Kantonsratsgesetzes beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu den Postulaten KR-Nrn. 350/2000 und 351/2000 um ein Jahr bis zum 19. März 2004 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Buschor	Husi